



Am 25. April 2015 hat die Gemeinde Imola mit dem Beschluss Nr. 31 vom 25.02.2015 die Aufenthaltssteuer eingeführt.

Die Steuer wird auf die Übernachtungen der Touristen für maximal 5 aufeinanderfolgende Übernachtungen angewandt.

Der Steuersatz für diese Einrichtung beträgt Euro _____ pro Person und Nacht.

Es sind folgende Befreiungen vorgesehen:

- a) Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs;
- b) minderjährige Kinder ab dem zweiten Kind, wenn sie mit ihren Eltern übernachten, unbeschadet der Befreiung laut Punkt a);
- c) die Personen zur Betreuung von bettlägerigen Patienten in den Gesundheitseinrichtungen des Gemeindegebiets; dies gilt für zwei Begleitpersonen pro Patient sowie für Personen, die im Gemeindegebiet zur ambulanten Behandlung übernachten, die von Gesundheitseinrichtungen in den Gemeinden des neuen Bezirks von Imola (Nuovo Circondario Imolese) durchgeführt wird;
- d) das Personal der staatlichen, provinziellen oder lokalen Ordnungskräfte und bewaffneten Korps, sowie des nationalen Korps der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die aus Dienstgründen übernachten;
- e) jeder Busfahrer, der aus Dienstgründen übernachtet;
- f) ein Reiseleiter, der Gruppen betreut, die von Reisebüros und Tourismusagenturen organisiert wurden, für jeweils 24 Teilnehmer (einschließlich des Reiseleiters);
- g) das Personal des Betreibers der Beherbergungseinrichtung, das darin arbeitstätig ist;
- h) Personen, die als Freiwillige bei Notfällen aufgrund von Naturereignissen/-katastrophen tätig sind;
- i) Personen mit einer Invalidität von mindestens 74%;
- j) die eventuellen Begleiter von invaliden Personen, die auch eine Betreuungsbeihilfe von den Sozialversicherungsträgern INPS oder INAIL erhalten, für jeweils einen Begleiter pro Person;
- k) Personen, die für die Sozial- und Gesundheitsdienste tätig sind und eine entsprechende Bescheinigung vorweisen, sowie die internationalen Schutz suchenden ausländischen Bürger, die im Zuge unvorhergesehener Migrationsströme eingetroffen sind und zu den nationalen außerordentlichen Aufnahmeplänen gehören;
- l) Angehörige der Sportmannschaften mit Sitz in den Gemeinden des neuen Bezirks von Imola (Nuovo Circondario Imolese), die an Trainingslagern teilnehmen.

Die Aufenthaltssteuer ist in Höhe von € 0,50 pro Person und Nacht zu zahlen, wenn es sich um Personen handelt, die einer Gruppe von mindestens 15 Teilnehmern (einschließlich des Reiseleiters) angehören, die von Reisebüros und Tour Operators vermittelt wurden, die im Sinne von Art. 74-ter des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 633/1972 geregelt sind.

Die Kunden werden darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Imola bei unterbliebener oder verspäteter Zahlung oder bei Zahlung nur eines Teils der genannten Steuer für die Beitreibung der nicht entrichteten Steuer, der entsprechenden Zuschläge und Zinsen im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sorgen wird.